

Fakultät 1
Institute der Fakultät 1
GdP (20 Ex)

Aushang

Nr. 604
27.05.2009

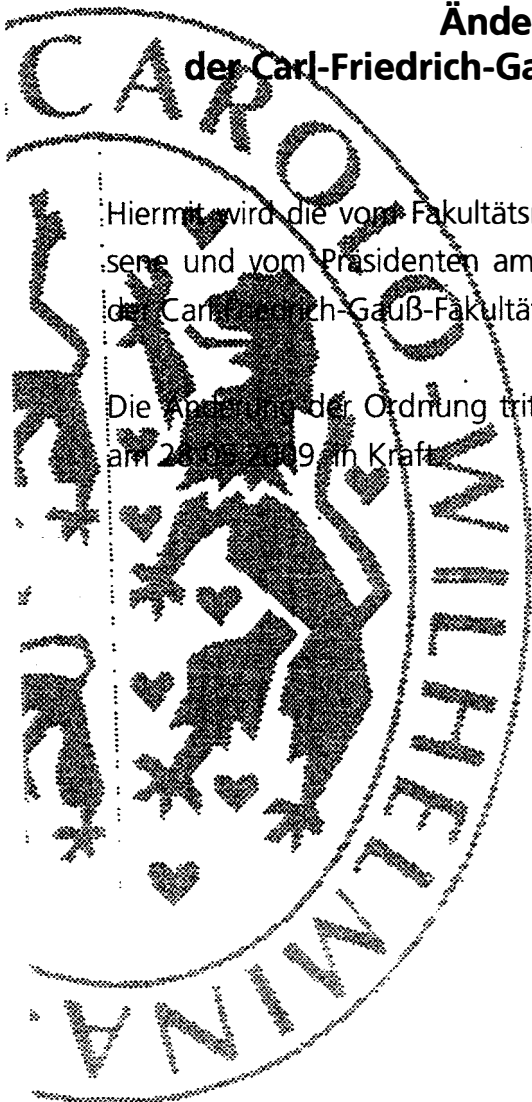
Herausgegeben vom
Präsidenten der
Technischen Universität
Carolo-Wilhelmina
zu Braunschweig

Redaktion:
Geschäftsstelle des
Präsidenten
Pockelsstraße 14
38106 Braunschweig
Tel. 0531/391-4101
Fax 0531/391-4300

Änderung der Promotionsordnung der Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät für Mathematik und Informatik

Hiermit wird die vom Fakultätsrat der Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät am 26.02.2009 beschlossene und vom Präsidenten am 14.05.2009 genehmigte Änderung der Promotionsordnung der Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Die Anwendung der Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung, am 27.05.2009 in Kraft.



Änderung der Promotionsordnung der Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät für Mathematik und Informatik der Technischen Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig für die Verleihung des Grades Doktorin der Naturwissenschaften bzw. Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) oder Doktor-Ingenieurin bzw. Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.):

Abschnitt I

Die Promotionsordnung der Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät für Mathematik und Informatik der Technischen Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig für die Verleihung des Grades Doktorin der Naturwissenschaften bzw. Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) oder Doktor-Ingenieurin bzw. Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.), Bek. vom 09.10.2006, TU-Verköndungsblatt Nr. 459, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „für Mathematik und Informatik“ gestrichen.
2. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „für Mathematik und Informatik gestrichen.
3. Es wird folgender neuer § 19 eingefügt:

„§19 Grenzüberschreitende Betreuung von Promotionen

(1) Zur Förderung der Mobilität von jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern können Promotionsverfahren auch gemeinsam mit ausländischen Hochschulen durchgeführt und ein gemeinsamer Doktorgrad verliehen werden. Voraussetzung ist, dass die ausländische Hochschule ein Promotionsrecht besitzt und die von ihr vergebenen Abschlüsse und verliehenen Grade denen deutscher Universitäten äquivalent sind.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber, die beabsichtigen, ein von der Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät und einer ausländischen Fakultät gemeinsam betreutes Promotionsverfahren durchzuführen, haben dieses rechtzeitig bei den Vorsitzenden beider Fakultäten zu beantragen. Um dem Antrag entsprechen zu können, bedarf es einer Vereinbarung mit der ausländischen Hochschule über die Durchführung des binationalen Promotionsverfahrens.

(3) In der Vereinbarung ist insbesondere der Verfahrensablauf und der Umfang der Mitwirkungsrechte beider Fakultäten bei der Bewertung der Leistungen und der Festsetzung der Abschlussnote zu regeln. Sofern neben den § 1 Abs. 3 entsprechenden Promotionsleistungen weitere Leistungen nach der Promotionsordnung der ausländischen Hochschule erforderlich sind, ist dieses ebenfalls festzulegen. Weiter muss aus der Vereinbarung hervorgehen, dass aufgrund der wissenschaftlichen Leistungen der Kandidatin oder des Kandidaten nur eine von den beiden Partneruniversitäten gemeinsam ausgestellte Urkunde verliehen werden kann, in der zu vermerken ist, dass das Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partneruniversität durchgeführt worden ist und die oder der Promovierte das Recht erhält, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder der entsprechenden ausländischen Form zu führen. Die Promotionsurkunde wird mit den Siegeln der beiden beteiligten Fakultäten versehen.

4. Die bisherigen §§ 19 und 20 werden §§ 20 und 21.

5. In Anlage 6 werden die Worte „für Mathematik und Informatik“ gestrichen.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Technischen Universität Braunschweig am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.